

Amtsblatt

Nummer 32
77. Jahrgang
Montag, 09. August 2021

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. Juli 2021 (Az. 1629/2021 - 03) der Dawonia Portfolio 8 GmbH & Co. KG die beantragte Baugenehmigung für Sanierung der Tiefgarage auf dem Grundstück „Friedrich-Ebert-Straße 19a – 19d“ in Regensburg (Flurstück 259/2, Gemarkung Dechbetten). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Sanierung der Tiefgarage (Mittelgarage) auf oben genannten Grundstück.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Juli 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elek-

tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 26. Juli 2021
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin
stellv. Amtsleitung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 26. Juli 2021 (Az. 1551/2021 - 06) der Regensburg Tourismus GmbH die beantragte Baugenehmigung für Freisitzflächen auf dem Grundstück „Johanna-Dachs-Straße 46“ in Regensburg (Flurstück 2161, Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung bestehender Freiflächen im Innenhof sowie im Westen des Grundstücks in Freisitzflächen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26. Juli 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Die Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden, dass die Terrasse West höchstens 52 Gastplätze und der Innenhof höchstens 58 Gastplätze aufweisen darf. Die Terrasse West darf nur in der Zeit von 8:00 – 22:00 Uhr betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Juli 2021
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3403012663 ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses widrigenfalls für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Regensburg Nord

Das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des Jagdbezirk Regensburg Nord lädt ordnungsgemäß laut bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Regensburg Nord ein.

Zu ladende Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke.

Die Versammlung findet statt am **Sonntag, den 29.8.2021 um 10.00 Uhr** im Hotel-Restaurant Gasthof Götzfried, Wutzlhofen 1, 93057 Regensburg

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Wahl zweier Kassenprüfer
6. Kassenbericht
7. Stellungnahme Kassenprüfer
8. Abstimmung zur Entlastung des Jagdvorstandes
9. Wahl der Wahlkommission
10. Vorschlagsunterbreitung und Aussprache über die Wahlvorschläge zum Jagdvorstand
11. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission
13. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
14. Bekanntgabe des Ergebnisses der Konstituierung und Schlusswort des neuen Vorstandsvorsitzenden

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen. Jagdgenosse ist jeder Grundeigentümer der Flächen, auf denen Jagd in dem Gemeindegebiet der Stadt Regensburg stattfinden könnte, besitzt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen. Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Gesamthand Eigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer

bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg unter der Rufnummer 0941 / 5073230 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wanninger
Stadt Regensburg
Liegenschaftsamt

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz und § 38 Bundeswahlordnung mache ich hiermit bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 233 Regensburg in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 2021 die Zulassung der nachstehenden 13 Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 beschlossen hat:

Laufende Nummer	Name der Partei (mit Kurzbezeichnung bzw. Kennwort)	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Laufende Nummer (in der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)		1
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		2
3	Alternative für Deutschland (AfD)		3
4	Freie Demokratische Partei (FDP)		4
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		5
6	DIE LINKE (DIE LINKE)		6
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)		7
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)		8
10	Bayernpartei (BP)		10
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)		11
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)		18
22	Liberal-Konservative Reformer (LKR)		22
27	Friedl Jakob (Malkampf für das Klima)		–

Regensburg, 02. August 2021

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Hinweis: Die persönlichen Angaben zu den Bewerber/innen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in der Druckausgabe des Amtsblattes eingesehen werden.

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Änderung

Zu der aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) für den Wahlkreis 233 – Regensburg ergangenen Anordnung vom 14. Juli 2021 über die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/

Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ergeben sich folgende Änderungen:

- im Markt Beratzhausen:
4 Briefwahlvorstände
- im Markt Kallmünz:
2 Briefwahlvorstände

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Regensburg, 30. Juli 2021

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Regensburg wird in der Zeit vom **Montag, 6. September 2021, bis Freitag, 10. September 2021**, (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Freitag
in der Zeit von 08:00 Uhr
bis 16:00 Uhr

und am Donnerstag
in der Zeit von 08:00 Uhr
bis 18:00 Uhr

beim Bürgerzentrum – Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Erdgeschoss, Treppenhaus F, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von

Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6. September 2021, bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 16 Uhr**, beim Bürgerzentrum – Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Erdgeschoss, Treppenhaus F, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhal-

ten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 233 Regensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
Bürgerzentrum Wahlamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag, 24. September 2021	08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Samstag (Montag nicht geöffnet)	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:30 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Samstag (Montag nicht geöffnet)	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja (Fahrstuhl vorhanden)

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beim Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Regensburg von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in oben genannten Fällen beim Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten**

Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, den 30. Juli 2021
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Geyer
Oberverwaltungsrat

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV
21 E 078 – Lieferung diverser Nutzfahrzeuge
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 29.07.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 137 – Lieferung eines LKW-Fahrgestelles
21 A 140 – Lieferung von Gitteraufsatzrahmen für Europaletten
21 A 141 – Lieferung von WLAN Accesspoints für Schulen
21 A 142 – Vergabe manueller Winterdienstleistungen für den Zeitraum 01.11.2021 bis 31.03.2022 – 7 Lose
21 A 143 – Beschaffung von Cisco Komponenten und Lizenzen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.